

Antwort

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/8598 –

Einheitliche Entsorgung von Bioabfällen aus privaten Haushalten in Rheinland-Pfalz – Nachfrage

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/8598 – vom 24. Januar 2024 hat folgenden Wortlaut:

Mit Kleiner Anfrage vom 19. Juli 2023 – Drucksache 18/6975 – erfragte der Unterzeichner u. a. die Erkenntnisse der Landesregierung zur Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, insbesondere bezogen auf Bioabfälle. Ausweislich der Beantwortung seitens der Landesregierung – Drucksache 18/7086 – habe eine Erhebung im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz ergeben, dass etwa 10 700 Grundstücke Ausnahmen von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Anspruch genommen haben (weder Biotonne noch Eigenverwertung) und weitere knapp 28 000 Grundstücke auf Antrag und mit der Begründung einer Eigenverwertung von der Biotonnensammlung befreit wurden. Zwar sei ein privater Haushalt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG für Abfälle, die im Wege der Eigenkompostierung tatsächlich verwertet würden, nicht überlassungspflichtig. Nach allgemeiner Lebenserfahrung würden aber im Rahmen der privaten Lebensführung auch solche Bioabfälle anfallen, deren Eigenkompostierung aus sachlichen Gründen ausscheide und die folglich getrennt überlassen werden müssten. Diese Vermutung sei allenfalls im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände widerlegbar.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung neue Erhebungen zum Vorliegen der Ausnahmefälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und der Befreiung wegen Eigenverwertung durchgeführt oder plant diese in nächster Zeit?
2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Feststellung von sachlichen Gründen, die gegen eine Befreiung von der Biotonne trotz Eigenkompostierung sprechen?
3. Welche Kriterien werden seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Vermutung herangezogen?
4. Wann ist von dem Vorliegen von besonderen Umständen im Einzelfall auszugehen, die eine Befreiung gebieten?
5. Welche Befreiungsgründe sind der Landesregierung hierbei bekannt, insbesondere hinsichtlich der oben angeführten 28 000 befreiten Grundstücke (bitte tabellarische Darstellung)?
6. In wie vielen Fällen wurde die Befreiung im Nachhinein widerrufen?
7. Welche Volumina von Restabfallbehältern für Bioabfälle sind derzeit in Rheinland-Pfalz möglich (bitte Darstellung von kleinster bis größter Größe und Anzahl der Gewährung durch den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E.: 15.02.2024
18/8779



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

15. Februar 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)

„Einheitliche Entsorgung von Bioabfällen aus privaten Haushalten in Rheinland-Pfalz“

- Drucksache 18/8598 -

Die Kleine Anfrage Drucksache 18/8598 des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein, seit der letzten Erhebung im Jahr 2019 wurden keine neuen Erhebungen durchgeführt. Eine erneute Erhebung ergibt dann wieder Sinn, wenn sich strategische Änderungen in der Abfallsammlung und -entsorgung ergeben haben. Mit der Einführung des novellierten Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und den damit verbundenen neuen Pflichten wie der regelmäßigen Restabfallanalysen und den Maßnahmenableitungen aus den aufzustellenden Abfallwirtschaftskonzepten, sind diese Änderungen frühestens in fünf Jahren zu erwarten.

1/3

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu den Fragen 2 bis 4:

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch im Falle der Eigenkompostierung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger grundsätzlich eine Biotonne oder ein anderes geeignetes Erfassungsgefäß für den betreffenden Haushalt vorzusehen. Zwar ist ein privater Haushalt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Abfälle, die im Wege der Eigenkompostierung tatsächlich verwertet werden, nicht überlassungspflichtig. Nach aller Lebenserfahrung fallen aber im Rahmen der privaten Lebensführung auch solche Bioabfälle an, deren Eigenkompostierung aus sachlichen Gründen ausscheidet und die folglich getrennt überlassen werden müssen. Diese Vermutung ist allenfalls bei Vorliegen besonderer Umstände widerlegbar. Im Einzelfall wäre daher zu prüfen, ob nur die Bioabfälle anfallen, die in der Eigenkompostierung verwertet werden können und dementsprechend eine Befreiung von der Biotonne zulässig wäre. Welche dieser Bioabfälle nicht für die Eigenkompostierung geeignet sind, ist in dem als Anlage beigefügtem Runderlass „Getrennte Erfassung von Bioabfällen und Eigenkompostierung“ vom 14. Januar 2020 des damaligen Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten aufgeführt.

Zu Frage 5:

Bei der 2019 durchgeführten Befragung wurden keine differenzierten Befreiungsgründe abgefragt.

Zu Frage 6:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

Zu Frage 7:

In Rheinland-Pfalz werden aktuell Restabfallbehältergrößen zwischen 40 Litern bis 1.100 Litern zur Sammlung eingesetzt, wobei die angebotenen Behältergrößen



120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter die bei weitem größte Relevanz haben¹. Die Anzahl der Behälter aufgeschlüsselt nach Behältergrößen liegt nur den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vor und konnte im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht abgefragt werden, da hierzu umfassende Auswertungen notwendig gewesen wären.

In Vertretung

gez.

Michael Hauer

(Staatssekretär)

Anlage

- Runderlass „Getrennte Erfassung von Bioabfällen und Eigenkompostierung“ vom 14. Januar 2020 des MUEEF

¹ https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Abfall_und_Boden/Kreislaufwirtschaft_Produktionsintegrierter_Umweltschutz_Produktverantwortung/Abfallwirtschaftsplan/Abfallwirtschaftsplan_Rheinland_Pfalz_Teilplan_Siedlungsabfaelle_2022_Endversion_19.01.2023_Hohe_Qualitaet.pdf, Abruf am 5. Februar 2024

Mainz, den 14.01.2020

Getrennte Erfassung von Bioabfällen und Eigenkompostierung

Der geltende Abfallwirtschaftsplan des Landes Rheinland-Pfalz räumt zur Umsetzung des bestehenden Bundesrechts der Einsammlung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen über die Biotonne und der anschließenden energetisch-stofflichen Verwertung Priorität ein. Das ist als Leitlinie von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu beachten, die aber im Übrigen die Entsorgung von Haushaltsabfällen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung selbst zu organisieren haben. Ziel ist eine umfassende getrennte Sammlung von Bioabfällen um einerseits die Bioabfälle möglichst hochwertig zu verwerten und andererseits den Restmüll von biogenen Anteilen zu entfrachten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verlangt grundsätzlich eine verbindliche flächendeckende Einführung der Getrenntsammlung im gesamten Gebiet des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Es kommen allenfalls eng begrenzte Ausnahmen von der Flächendeckung in Betracht. Ausnahmen kommen nur im Einzelfall und nur dort in Betracht, wo nach den bisherigen Erfahrungen das Ziel der Getrenntsammlung nicht erreichbar erscheint und alle Maßnahmen einer gezielten Abfallberatung erschöpft sind.

Welche Bioabfälle getrennt gesammelt werden sollen, hat das Bundesumweltministerium in der folgenden Aufstellung zusammengestellt. Sie enthält die Bioabfälle, die für eine Verwertung gemäß Bioabfallverordnung grundsätzlich geeignet sind; dabei handelt es sich jedoch nicht um eine verbindliche Liste.

Welche Bioabfälle auf lokaler Ebene tatsächlich über die Biotonne erfasst werden können, hängt insbesondere von den konkreten Verwertungsmöglichkeiten und Behandlungsanlagen ab. Die verbindliche Festlegung der Bioabfälle, die in der Biotonne vor Ort gesammelt werden dürfen, trifft der lokale öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen der Abfallsatzung.



Grundsätzlich gehören in die Biotonne:

- Gartenabfälle (zum Beispiel Abraum von Beeten, Baumschnitt, Baumrinde, Blumen, Blumenerde, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Nadeln, Pflanzen, Pflanzenteile, Reisig, Moos, Rasen- und Grasschnitt, Unkraut, Wildkraut, Zweige)
- Heu, Stroh (kleine Mengen)
- Topfpflanzen (ohne Topf), auch mit Blumenerde
- Schnittblumen
- Bioabfall-Sammeltüten aus Papier
- Brot- und Backwarenreste
- Eierschalen
- Fischreste und -gräten (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein bunt bedrucktes Papier)
- Fleisch- und Wurstreste (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein bunt bedrucktes Papier)
- Gemüsereste, Gemüseabfälle (zum Beispiel Kartoffelschalen, Gemüseputzreste und so weiter)
- Salatreste, Salatabfälle
- Käsereste, einschließlich Naturrinde
- Kaffee-Filtertüten, Kaffeesatz
- Knochen (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein bunt bedrucktes Papier)
- Milchproduktreste
- Nussschalen
- Obstreste, Obstschalen (auch von Südfrüchten, Zitrusfrüchten)
- Speisereste, roh, gekocht, verdorben (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein bunt bedrucktes Papier)
- Teebeutel, Teereste
- Federn
- Haare
- Kleintierstreu (nur aus biologisch abbaubarem Material) einschließlich enthaltenen Exkrementen von Kleintieren
- Holzwolle, Holzspäne, Sägespäne (nur von unbehandeltem Holz)



Nicht in die Biotonne gehören:

- Asche
- Blumentöpfe (auch biologisch abbaubar)
- Draht (zum Beispiel Blumenbindedraht)
- Einweggeschirr und -besteck aus Kunststoff (auch biologisch abbaubar)
- Exkremente von Tieren (zum Beispiel Hundekot)
- Glas
- Geschenkband
- Gummiartikel
- Holzreste, behandelt (zum Beispiel imprägniert, lackiert, lasiert)
- Hygieneartikel (Tampons, Binden und so weiter)
- Kehrriech
- Keramik, Porzellan
- Kerzenreste
- Kleintierstreu, nicht biologisch abbaubar (zum Beispiel mineralische Katzenstreu aus Tonmineralien wie Bentonit und so weiter)
- Kohlepapier
- Lederreste
- Medikamente
- Möbelholz
- Papier, Pappe, Papierhandtücher, Papiertaschentücher, Servietten
- Plastiktüten, Trage- und Einkaufstaschen aus Kunststoff (auch biologisch abbaubar)
- Putzlappen und -tücher
- Rußschadstoffhaltige Abfälle, Problemabfälle
- Spanplattenholz
- Staubsaugerbeutel
- Tapeten
- Teppichböden
- Textilien
- Verbandmaterial
- Verpackungen, zum Beispiel aus Kunststoff (auch biologisch abbaubar), Aluminium, Glas, Metall, Verbundverpackungen
- Watte, Wattestäbchen
- Windeln

Eigenkompostierung:

Auch im Falle der Eigenkompostierung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger grundsätzlich eine Biotonne oder ein anderes geeignetes Erfassungsgefäß für den betreffenden Haushalt vorzusehen. Zwar ist ein privater Haushalt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG für Abfälle, die im Wege der Eigenkompostierung tatsächlich verwertet werden, nicht überlassungspflichtig. Nach aller Lebenserfahrung fallen aber im Rahmen der privaten Lebensführung auch solche Bioabfälle an, deren Eigenkompostierung aus sachlichen Gründen ausscheidet und die folglich getrennt überlassen werden müssen. Diese Vermutung ist allenfalls im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände widerlegbar.

Allgemein nicht für eine Eigenkompostierung geeignete Bioabfälle:

- Kranke Pflanzenteile wie z.B.
 - Kohlpflanzen mit Kohlherniebefall
 - Tomaten und Kartoffeln mit Kraut- und Knollenfäule
 - Abgestorbene Äste mit Rotpustelpilzbefall
 - Zweige von Apfel, Birne, Cotoneaster, aber auch Weißdorn, Rotdorn, Eberesche u. a. mit Feuerbrandbefall
 - Knollen- und Zwiebelpflanzen mit Weichfäule
 - während der Vegetation durch Welkkrankheiten schnell und plötzlich abgestorbene Pflanzen wie Astern, Erdbeeren, Tomaten
 - Himbeeren mit Rutenkrankheit
- Neophyten, wie Beifuß-Ambrosia, Herkulesstaude / Riesen-Bärenklau
- Grasschnitt von mit Herbiziden (Kombinationspräparate) behandeltem Rasen

Hinweis zu Küchenabfällen:

Nicht-pflanzliche Küchenabfälle (Fleisch-, Wurst-, Fischreste, Knochen) sind nicht geeignet, da bei der Eigenkompostierung regelmäßig nicht die erforderlichen Temperaturen über die notwendige Zeitdauer für eine sichere Hygienisierung (Seuchenhygiene) erreicht werden. Zudem sollte auf diese wie auch auf alle gekochten Küchenabfälle aus hygienischen Gründen verzichtet werden, um keine Nager und Ungeziefer anzulocken.